

Vereinsatzung der St. Blasius Schützenbruderschaft Gillrath e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen St. Blasius Schützenbruderschaft Gillrath e.V.
2. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geilenkirchen eingetragen und hat seinen Sitz in 52511 Geilenkirchen-Gillrath.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Die St. Blasius-Schützenbruderschaft Gillrath ist eine Vereinigung von katholischen Männern, die sich zu den Zielen und Grundsätzen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., Köln bekennen. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch dieses Bundes

"Für Glaube, Sitte und Heimat"

stellen die Mitglieder der St. Blasius-Schützenbruderschaft Gillrath sich folgende Aufgaben:

Bekenntnis des Glaubens

durch

- a) aktive religiöse Lebensführung
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

Schutz der Sitte

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

Liebe zur Heimat

durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn
- b) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahenschwenkens

Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die St. Blasius Schützenbruderschaft Gillrath e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Art der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- a) aktiven männlichen Mitgliedern ab 18 Jahren
- b) Jungschützen
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

2. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes verpflichtet und aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken beabsichtigt.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher oder mündlicher Form an den Vorstand zu stellen.
3. Befürwortet der Vorstand den Antrag, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme. Eine Ablehnung braucht gegenüber dem Antragsteller nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeerklärung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c) durch Ausschluß

2. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder dessen bzw. die Interessen des Bundes schädigt
 - b) mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - c) grob gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt
 - d) ohne triftigen Grund seinen Pflichten gemäß § 7 der Satzung nicht nachkommt
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach einmaliger schriftlicher Abmahnung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum dem Vorstand auszuhändigen.
6. Ausscheidende oder austretende Mitglieder erhalten keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und mit abzustimmen.
3. Jedes aktive Mitglied, das mindestens ein Jahr der Bruderschaft angehört, hat das Recht, auf den Königsvogel zu schießen.
4. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die in § 2 genannten Satzungszwecke zu verwirklichen. Insbesondere besteht die Pflicht, an den Aufzügen sowie an kirchlichen Veranstaltungen mit Beteiligung der Bruderschaft teilzunehmen.
5. An Begräbnissen von Mitgliedern soll jedes aktive Mitglied teilnehmen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe der St. Blasius Schützenbruderschaft Gillrath e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins beschließen mit Ausnahme von Satzungsänderungen bzw. von Abstimmungen über die Auflösung des Vereins sowie über den Ausschluß von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Einsprüche gegen die Gültigkeit von Wahlen oder Abstimmungen sind nur während des Verlaufs der jeweiligen Versammlung möglich. Über sie wird vom Vorstand sofort entschieden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Es gibt die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Monat nach Abschluß des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:
 - a) auf Grund eines Vorstandsbeschlusses
 - b) auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe
 - c) auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann in kürzerer Frist erfolgen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
7. Zur Auflösung der St. Blasius Schützenbruderschaft Gillrath e.V. finden die Vorschriften des § 21 Ziff. 1 und 2 der Satzung entsprechende Anwendung.
8. Die Satzung kann dann geändert werden, wenn eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller aktiven Mitglieder anwesend sein müssen, dies mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 11
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e) Aufstellung und Änderung der Satzung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung der Bruderschaft
 - h) Aufnahme neuer Mitglieder

§ 12
Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) stellvertretender Präsident
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) stellvertretender Kassierer
 - f) Kommandant
 - g) drei Beisitzer
2. Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:
 - a) als geistlicher Präses der Pfarrer der Pfarre St. Marien Gillrath oder ein von diesem benannter Priester
 - b) der amtierende König
3. Bei ordnungsgemäß einberufener Sitzung entscheidet der Vorstand mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei mindestens 5 der gewählten Mitglieder anwesend sein müssen.
4. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich auf drei Jahre gewählt. Im Bedarfsfall kann von der Mitgliederversammlung auch eine andere Amtszeit festgesetzt werden. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann es durch den Vorstand durch Zuwahl ersetzt werden. Bei Ausscheiden des Präsidenten ist hingegen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ausschließlich zum Zweck seiner Neuwahl einzuberufen.

§ 13
Geschäftsführender Vorstand

1. Der Präsident und der Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Der gesetzliche Vorstandes ist befugt, für die Bruderschaft rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und diese gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 14
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe der
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Rechnungslegung und des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - d) Organisation der von der Bruderschaft veranstalteten Feste, insbesondere der Kirmes, des Königvogelschußes und des Patronatfestes.
2. Der Präsident ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
Ferner ist er zusammen mit dem Schriftführer für die ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Bruderschaft zuständig und verantwortlich.
3. Der stellvertretende Präsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.
4. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft, welches er führt und verwahrt. Er fertigt Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Diese Protokolle müssen die behandelten Tagesordnungspunkte sowie die dazu gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und sind vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Zusammen mit dem Präsidenten ist er verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Bruderschaft.
5. Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft unter Beachtung des § 3 der Satzung verantwortlich. Er hat sowohl im wirtschaftlichen als auch im ideellen Bereich der Bruderschaft alle Einnahmen und Ausgaben sorgfältig aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluß zu erstellen und diesen mit den geführten Geschäftsbüchern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern zwecks Prüfung vorzulegen. Geldmittel sind auf Bankkonten zu verwalten, soweit sie nicht zur Abwicklung der laufenden Ausgaben bar vorgehalten werden müssen.
6. Der Kommandant organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft. Wenn er verhindert ist, bestimmt der Präsident einen Vertreter.
7. Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.
8. Über alle Ausgaben im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entscheidet der Vorstand eigenständig mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Über Ausgaben im ideellen Bereich entscheidet der Vorstand.

§ 15
Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Belege, Bestände und Vermögensanlagen. Über das Ergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden.

§ 16
Kirmesveranstaltung und Patronatsfest

Nach althergebrachtem Brauch feiert die Bruderschaft jährlich mindestens eine Kirmesveranstaltung und das Patronatsfest.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17
Kirchliche Feste

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Uniform und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession. Zu den Festtagen Kirmes und Patronatsfest läßt die Bruderschaft hl. Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder lesen.

§ 18
Schießsport

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 19
Aufbewahrung

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Bruderschaft mit Kunstwert, insbesondere Königssilber, Urkunden und Fahnen sowie die Protokolle sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

§ 20
Haftung des Vereins und des Vorstandes

1. Der Verein und der Vorstand haften den Mitgliedern gegenüber nicht für ihnen bei Veranstaltungen des Vereins entstandene Schäden. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern wird hierdurch nicht berührt.
2. Zum Schutz der Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen hat die Bruderschaft eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 21
Auflösung der Bruderschaft

1. Die Bruderschaft ist aufzulösen, wenn eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen, dies mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
2. Sind bei der ersten Mitgliederversammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach dieser Versammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist und mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung der Bruderschaft beschließen kann.
3. Die Bruderschaft ist durch den amtierenden Vorstand aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.
4. Über die am Tag der Auflösung der Bruderschaft vorhandenen Sachwerte ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen, welches vom Kirchenvorstand der Pfarre St. Marien Namen Gillrath verwahrt wird. Das Vermögen der Bruderschaft kann die Pfarre für gemeinnützige kirchliche, oder mildtätige Zwecke verwenden.

§ 22
Schlichtung von Streitigkeiten

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden.
2. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.
3. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 23
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Januar 1996 rechtsgültig beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.

gez.: Leo Bischof
(Präsident)

gez.: Müller, Pfr.
(Präses)

gez.: Hans Nießen
(Kassierer)

gez.: Gerd Latour
(stv. Präsident)

gez.: Josef Mülfahrt
(stv. Kassierer)

gez.: Peter Breuer
(Beisitzer)

gez.: Hermann Roth
(Beisitzer)

gez.: Heinz Derichs
(Beisitzer)

gez.: Günter Schmitz
(Schriftführer)

gez.: Leo Gerads
(Kommandant)